

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 260/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. B e c k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 30. August 2006, das vom Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde und am 7. September 2005 beim BSG eingegangen ist, gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und sinngemäß die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Der Beschluss des LSG ist dem Kläger am 2. August 2006 zugestellt worden.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers (einschließlich des ausgefüllten Vordrucks betreffend die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) nicht innerhalb der am 4. September 2006 (= Montag) abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist dem BSG zugegangen ist (vgl BSG Beschluss vom 13. April 1981 - 11 BA 46/81 - SozR 1750 § 117 Nr 1). Hierauf ist der Kläger bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses des LSG hingewiesen worden. Nur bei rechtzeitiger Beantragung von Prozesskostenhilfe hätte nämlich die Möglichkeit bestanden, dem Kläger hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (vgl § 67 SGG).
- 3 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 4 Die von dem Kläger ebenfalls eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Eine natürliche Person kann, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtswirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

